

S A T Z U N G

zur Regelung der Aufwandsentschädigung für Ehrenbeamte und ehrenamtliche Feuerwehrangehörige, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr Neustadt an der Orla

Auf Grund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung vom 14.04.1998 (GVBl. S. 73), geändert durch Gesetz vom 25.06.2001 (GVBl. S. 66), und des § 2 der Thüringer Feuerwehr- Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 21.12.1993 (GVBl. 1994 Seite 33) sowie des § 14 Abs. 4 des Thüringer Brand- und Katastrophen- schutzgesetzes (ThBKG) i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 25.03.1999 (GVBl. S. 227) hat der Stadtrat der Stadt Neustadt an der Orla am 27.09.2001 nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Aufwandsentschädigung wird nur gewährt, wenn die Tätigkeit ehrenamtlich ausgeführt wird.

§ 2 Höhe der Aufwandsentschädigung

- (1) Der Stadtbrandinspektor und Wehrführer der Stützpunktfeuerwehr Neustadt an der Orla erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 102,00 Euro.
- (2) Wehrführer von Kommandostellen der Freiwilligen Feuerwehr in den Ortsteilen erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 26,00 Euro.
- (3) Nimmt der ständige Vertreter des Wehrführers i. S. von Abs. 1 einen Teil der Aufgaben des Vertretenen regelmäßig wahr, so erhält er eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 51,00 Euro.
- (4) Nimmt der ständige Vertreter i. S. von Abs. 3 die Aufgaben des Vertretenen zeitweise voll wahr, so erhält er für die Zeit der Vertretung eine Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe wie der Wehrführer i. S. von Abs. 1.
- (5) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für den:

. Jugendfeuerwehrwart	51,00 Euro
. Gerätewart	26,00 Euro
. Feuerwehrangehörigen für Alarm- und Einsatzplanung	26,00 Euro
. Feuerwehrangehörigen für die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel	26,00 Euro.

(6) Der Ausbilder, dessen Aufgaben mit denen des Kreisausbilders vergleichbar sind, erhält je Ausbildungsstunde 11,00 Euro.

§ 3 Zahlungsgrund

Die Auszahlung der Aufwandsentschädigung erfolgt nur bei den jeweils berufenen Dienststellungen.

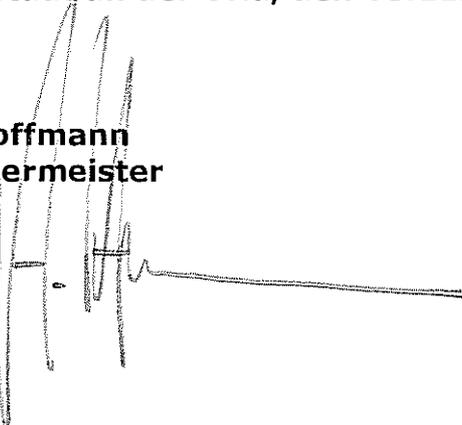
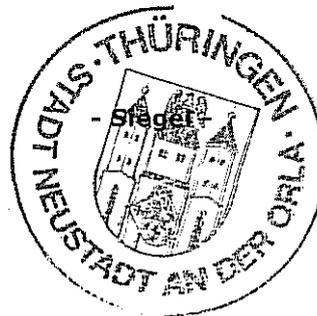
§ 4 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für Ehrenbeamte und ehrenamtliche Feuerwehrangehörige vom 28.04.1998 außer Kraft.

Neustadt an der Orla, den 08.11.2001

A. Hoffmann
Bürgermeister

BESCHLOSSEN: 27.9.2001
VERÖFFENTLICHT: 16.11.2001